

übereinstimmt, was eine Erkenntniß, die nur auf den besondern Rechtsfall paßt, entschieden hat: meistens erklärt und zergliedert er das wesentlich Faktische einer Rechtsache, so daß man, wenn man ihm folgt, keinen Irrthum zu besorgen hat. Getreu wiederholt er die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, aber er beschränkt seine Arbeit nicht hierauf: bei wichtigen Materien überläßt er sich allgemeinen Bemerkungen; oft untersucht er die Urrets, und allezeit findet man in seinen Betrachtungen eben so viel Scharfsinn als Gründlichkeit. (Daselbst C. X. S. 249).